

Eingegangen
28 SEP. 2012
ANWALTSKANZLEIBEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

geboren am wohnhaft

deutscher Staatsangehöriger

wegen falscher uneidlicher Aussage

hat das Amtsgericht Aachen, aufgrund der Hauptverhandlung an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht als Richterin

Staatsanwalt aus Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Bex aus Aachen als Verteidiger des Angeklagten

Justizobersekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

變量則 (海岸) 사고 하시는 사람들에 가득하는 경찰 사람들이 가는 그는 그는 그는 그는 그는 그는 그를 모르는 그는 그는 그를 다 가는 그는 그를 다 되었다.
In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom Angeklagten vorgeworfen worden, am in Aachen durch die selbe Handlung vor Gericht als Zeuge uneidlich falsch ausgesagt zu haben und absichtlich versucht zu haben, ganz zu vereiteln, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird. Die Staatsanwaltschaft Aachen warf dem Angeklagten vor, am in dem Verfahren das sich gegen den gesondert verfolgten richtete und den Tatvorwurf der falschen uneidlichen Aussage in Tateinheit mit versuchter Strafvereitelung zum Gegenstand hatte, vor dem Amtsgericht Aachen – nach ordnungsgemäßer Belehrung – bewusst wahrheitswidrig ausgesagt zu haben, er habe am 1 bin der Discothek Tanzpalast in Aachen den Zeugen nicht geschlagen. Die Schlägerei habe er gar nicht mitbekommen.
In der Hauptverhandlung ist dem Angeklagten die Tat nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen worden.
Denn die ausführliche im Rahmen der Hauptverhandlung durchgeführte Beweisaufnahme hat nicht ergeben, dass der Angeklagte seine Aussage tatsächlich wahrheitswidrig gemacht hat. Vielmehr sind nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung erhebliche Zweifel daran auch aufgekommen, dass der Angeklagte tatsächlich zu Recht wegen Körperverletzung zum Nachteil des Zeugen verurteilt worden war.
Der Angeklagte hat durchgehend und vehement während des gesamten Strafverfahrens sowohl zunächst gegen ihn wegen Körperverletzung als auch sodann gegen den Zeugen wegen u.a. falscher uneidlicher Aussage erklärt, er habe den Zeugen nicht geschlagen. Die Vehemenz, mit der der Angeklagte dies erklärt hat, hat beim Gericht bereits erste Zweifel daran aufkommen fassen, dass möglicherweise der Angeklagte tatsächlich die Körperverletzung nicht begangen hat. Dies stimmt auch mit den Ausführungen des Bewährungshelfers überein, der u.a. erklärt hat, das vorliegende Verfahren habe den Angeklagten vollkommen aus der Bahn geworfen.
Zwar hat der Zeuge wiederum eine nahezu perfekte Aussage getätigt und tatsächlich den Angeklagten erneut dahingehend belastet, dass der Angeklagte die Körperverletzung zum Nachteil des Zeugen begangen hat. Allerdings

ist zum einen zu berücksichtigen, das die stringente Aussage, die der Zeuge über Jahre hinweg gemacht hat, eigentlich zu perfekt und zu vollständig ist, als dass der Zeuge tatsächlich all solche Einzelheiten heute noch in Erinnerung haben kann.

. :	경험 중요 그렇게 된 사람들은 사람들이 되었다.
	Zum anderen sind im Rahmen der Beweiswürdigung weitere Umstände zu berücksichtigen gewesen:
	Der Zeuge und der Zeuge haben erklärt, sie hätten sich erst
	im Laufe des Verfahrens gegen den Angeklagten näher kennen gelernt.
11.00	Allerdings hat der Zeuge ausgesagt, dass er unmittelbar nach dem
	Hauptverhandlungstermin im Körperverletzungsverfahren gegen den Angeklagten
Î	die Zeugen und und zusammen zum Parkplatz des
•	Justizzentrums habe gehen sehen und die beiden zusammenwären in ein Auto
	eingestiegen. Er hat außerdem bildlich umschrieben und nachvollziehbar bekundet,
	dass er die beiden Zeugen mit ihren beiden Freundinnen gemeinsam auf einem
	Rückflug aus Gran Canaria angetroffen hätte. Er habe den Zeugen
· .	noch angesprochen, ob dieser "wieder eine Frau angemacht" hätte und deshalb
	erneut eine "aufs Maul" bekommen hätte.
	Diese Aussage des Zeugen die von einer echten Empörung über den Gang
	des Strafverfahrens und über das Verhalten der beiden Zeugen getragen war, war
	für das Gericht nachvollziehbar. Der Zeuge hat außerdem bekundet, dass er diese
	Beobachtungen bereits der Staatsanwaltschaft während der diversen Verfahren
	mitgeteilt habe, aber "keiner auf die Idee gekommen sei", diese Angaben zu
ď	überprüfen.
	Der Zeuge war auch glaubwürdig. Es war zu erkennen, dass der Zeuge kein
	eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens hatte oder eine bestimmte
	bemerkenswerte Be- oder Entlastungstendenz zeigte. Vielmehr war offensichtlich,
	dass der Zeuge — trotz der Gefahr sich erneut der Gefahr eines weiteren Strafverfahrens auszusetzen – ein Mitteilungsbedürfnis im Hinblick auf seine eigenen
	über das damalige Strafverfahren hinausgehenden – Erlebnisse hatte.
, in	Es hätte daher der Staatsanwaltschaft sicherlich oblegen, die Ermittlungen auch zu
,	Gunsten des Angeklagten durchzuführen und nicht während der letzten 7
į	Jahre den Angeklagten mit einem Strafverfahren nach dem anderen zu
į	überziehen.
	Letztlich war in der Gesamtschau festzustellen, dass die Einlassung des
	Angeklagten, die zumindest umständehalber bestätigt wird durch die Bekundungen
(des Zeugen mindestens genau so glaubhaft war, wie die Aussage des

Zeugen

Der Angeklagte war daher nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen.

Es konnte in keinster Weise eine Verurteilungssicherheit durch die Hauptverhandlung erzielt werden. Dies war das eindeutige Ergebnis der Hauptverhandlung. Und dass eine zweifel-lose Verurteilungssicherheit bestehen muss, ist nun einmal die eindeutige gesetzliche Maßgabe, an der sich auch die Staatsanwaltschaft zu orientieren hat.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung ergibt sich aus § 467 Abs. 1 StPO.

